

TE Dsk BescheidBeschwerde 1999/10/5 120.667/8-DSK/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1999

Norm

DSG §1 Abs1;

DSG §1 Abs2;

DSG 2000 §1 Abs1;

DSG 2000 §1 Abs2;

MRK Art8 Abs2;

UbG §3 Z1;

UbG §42 Abs2;

UbG §44 Abs1;

UbG §44 Abs2;

1. DSG Art. 1 § 1 heute

2. DSG Art. 1 § 1 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

3. DSG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2013

1. DSG Art. 1 § 1 heute

2. DSG Art. 1 § 1 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

3. DSG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2013

1. UbG § 3 heute

2. UbG § 3 gültig ab 01.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2022

3. UbG § 3 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2010

4. UbG § 3 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2010

1. UbG § 42 heute

2. UbG § 42 gültig ab 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2023

3. UbG § 42 gültig von 01.07.2023 bis 19.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2022

4. UbG § 42 gültig von 26.04.2017 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017

5. UbG § 42 gültig von 18.03.2010 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2010

6. UbG § 42 gültig von 11.01.1997 bis 17.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/1997

7. UbG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 10.01.1997

1. UbG § 44 heute

2. UbG § 44 gültig ab 01.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/1997

3. UbG § 44 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.1997

1. UbG § 44 heute

2. UbG § 44 gültig ab 01.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/1997

3. UbG § 44 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.1997

Text

BESCHEID

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. SPENLING und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. KLEISER, Dr. SOUHRADA-KIRCHMAYER und Dr. VESELY sowie der Schriftführerin Mag. HROVAT-WESENER in ihrer Sitzung vom 5. Oktober 1999 folgenden Beschluß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde des R (Beschwerdeführer) vom 25. Mai 1999, präzisiert mit Schreiben vom 5. Juli 1999, mit dem Antrag, der Bundespolizeidirektion Wien (belangtes Organ) die Vernichtung sämtlicher beim Bezirkspolizeikommissariat Ottakring vorliegender Aufzeichnungen über den Vorfall vom 17. Dezember 1990 (Vorführung des Beschwerdeführers zum Amtsarzt) aufzutragen, wird gemäß §§ 14 Abs. 1, 36 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978 idF BGBl. Nr. 632/1994 (DSG) und § 44 Abs. 1 Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990 idF BGBl. I Nr. 12/1997 (UbG) als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde des R (Beschwerdeführer) vom 25. Mai 1999, präzisiert mit Schreiben vom 5. Juli 1999, mit dem Antrag, der Bundespolizeidirektion Wien (belangtes Organ) die Vernichtung sämtlicher beim Bezirkspolizeikommissariat Ottakring vorliegender Aufzeichnungen über den Vorfall vom 17. Dezember 1990 (Vorführung des Beschwerdeführers zum Amtsarzt) aufzutragen, wird gemäß Paragraphen 14, Absatz eins, 36, Absatz eins, Ziffer eins, Datenschutzgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 565 aus 1978, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 632 aus 1994, (DSG) und Paragraph 44, Absatz eins, Unterbringungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 155 aus 1990, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 12 aus 1997, (UbG) als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit Beschwerde vom 25. Mai 1999 brachte der Beschwerdeführer vor, in einer Reihe (verfassungs-)gesetzlich eingeräumter Rechte dadurch verletzt zu sein, dass die Bundespolizeidirektion Wien (belangtes Organ) in ihrer Organisationseinheit (vgl. § 12 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991) Bezirkspolizeikommissariat Ottakring Aufzeichnungen über einen ihn betreffenden Vorfall vom 17. Dezember 1990 (Vorführung zum Amtsarzt) aufbewahre. Mit Beschwerde vom 25. Mai 1999 brachte der Beschwerdeführer vor, in einer Reihe (verfassungs-)gesetzlich eingeräumter Rechte dadurch verletzt zu sein, dass die Bundespolizeidirektion Wien (belangtes Organ) in ihrer Organisationseinheit vergleiche Paragraph 12, Absatz eins, Sicherheitspolizeigesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991,) Bezirkspolizeikommissariat Ottakring Aufzeichnungen über einen ihn betreffenden Vorfall vom 17. Dezember 1990 (Vorführung zum Amtsarzt) aufbewahre.

Über Vorhalt der Zuständigkeit der Datenschutzkommission schränkte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 5. Juli 1999 sein Vorbringen auf den im Spruch erledigten Antrag und die Verletzung seiner Rechte aus dem Datenschutzgesetz ein. Die Datenschutzkommission hat Beweis erhoben durch die Einholung einer Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien.

Es wird folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt:

Am 17. Dezember 1990 wurde der Beschwerdeführer von Organen der Bundespolizeidirektion Wien aus einem hier nicht weiter interessierenden Anlass einem Amtsarzt zwecks Ausstellung einer Bescheinigung ('Parere') gemäß dem damals geltenden § 49 Abs. 1 Krankenanstaltengesetz (KAG), BGBl. Nr. 1/1957 idF vor BGBl. Nr. 157/1990, zur zwangsweisen Einweisung des Beschwerdeführers in eine psychiatrische Krankenanstalt vorgeführt. Über diesen Vorgang wurde ein Akt angelegt - davon zu unterscheiden ist die früher bestandene Vormerkung in der sogenannten 'Chefärztlichen Evidenz' (Ges-Kartei) - und wird dieser bis heute beim belangten Organ aufbewahrt. Am 17. Dezember 1990 wurde der Beschwerdeführer von Organen der Bundespolizeidirektion Wien aus einem hier nicht weiter interessierenden Anlass einem Amtsarzt zwecks Ausstellung einer Bescheinigung ('Parere') gemäß dem damals geltenden Paragraph 49, Absatz eins, Krankenanstaltengesetz (KAG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1957, in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Nr. 157 aus 1990,, zur zwangsweisen Einweisung des Beschwerdeführers in eine psychiatrische Krankenanstalt vorgeführt. Über diesen Vorgang wurde ein Akt angelegt - davon zu unterscheiden ist die früher bestandene Vormerkung in der sogenannten 'Chefärztlichen Evidenz' (Ges-Kartei) - und wird dieser bis heute beim belangten Organ aufbewahrt.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen stützen sich auf die Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien vom 30. Juli 1999, AZ: P 1596/a/99 und die sachverhaltsmäßig dazu nicht im Widerspruch stehenden Angaben des Beschwerdeführers.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Der Beschwerdeführer beruft sich auf sein Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSG. Nach herrschender Auffassung beinhaltet dieses Grundrecht auch den Schutz vor Ermittlung (Dohr-Pollirer-Weiss, DSG (1988), 5) und strukturierter Evidenthaltung von personenbezogenen Daten in nichtautomationsunterstützter Weise, wobei Daten, die Schlüsse auf den geistigen Gesundheitszustand eines Betroffenen erlauben, in die Kategorie der sensiblen, besonders schutzwürdigen Daten fallen. Allerdings ist der Eingriffsvorbehalt gemäß § 1 Abs. 2 DSG zu beachten, nach dem Beschränkungen des Grundrechtes auch auf Grund von Gesetzen zulässig sind, die aus den in Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Gründen notwendig sind. Der Schutz der Gesundheit des Betroffenen und der Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, die unter Geisteskrankheiten oder geistigen Störungen leidende Personen hervorrufen können (vgl. § 3 Z. 1 UbG), stellen derartige Gründe im Sinne Art. 8 Abs. 2 MRK, dar. Der Beschwerdeführer beruft sich auf sein Grundrecht auf Datenschutz gemäß Paragraph eins, Absatz eins, DSG. Nach herrschender Auffassung beinhaltet dieses Grundrecht auch den Schutz vor Ermittlung (Dohr-Pollirer-Weiss, DSG (1988), 5) und strukturierter Evidenthaltung von personenbezogenen Daten in nichtautomationsunterstützter Weise, wobei Daten, die Schlüsse auf den geistigen Gesundheitszustand eines Betroffenen erlauben, in die Kategorie der sensiblen, besonders schutzwürdigen Daten fallen. Allerdings ist der Eingriffsvorbehalt gemäß Paragraph eins, Absatz 2, DSG zu beachten, nach dem Beschränkungen des Grundrechtes auch auf Grund von Gesetzen zulässig sind, die aus den in Artikel 8, Absatz 2, MRK genannten Gründen notwendig sind. Der Schutz der Gesundheit des Betroffenen und der Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, die unter Geisteskrankheiten oder geistigen Störungen leidende Personen hervorrufen können vergleiche Paragraph 3, Ziffer eins, UbG), stellen derartige Gründe im Sinne Artikel 8, Absatz 2, MRK, dar.

Im Gegensatz zu den Rechtsausführungen des Beschwerdeführers ist die Rechtslage betreffend Aufbewahrung von Altakten aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990 (UbG), für nach alter Rechtslage ergangene Schritte der Sicherheitsbehörden zur Zwangseinweisung von Personen in psychiatrische Krankenanstalten seit der UbG-Novelle, BGBl. I Nr. 12/1997, klar und eindeutig. Gemäß § 44 Abs. 1 UbG idF der soeben zitierten Novelle sind Bescheinigungen gemäß § 49 Abs. 1 KAG 'sowie Aufzeichnungen über damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen' (Unterstreichung durch Datenschutzkommission [Anmerkung: hier nicht dargestellt]) drei Jahre nach Inkrafttreten der UbG-Novelle bzw. ab diesem Zeitpunkt sofort nach Abschluss noch anhängiger Verfahren unverzüglich zu vernichten. Daraus ist der Umkehrschluss zu ziehen, dass die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen bis zu diesem Zeitpunkt gesetzmäßig ist. Diese Bestimmungen sind auch, im Gegensatz zur Rechtsansicht des Beschwerdeführers, auf den vorliegenden Fall anwendbar, da es nach dem klaren Wortlaut nicht darauf ankommt, ob der Betroffene in die Anstalt aufgenommen, sondern ob ein amtsärztliches Parere (Bescheinigung gemäß früherem § 49 Abs. 1 KAG) gemäß früherer Rechtslage ausgestellt wurde. Letzteres ist unbestritten. Im Gegensatz zu den Rechtsausführungen des Beschwerdeführers ist die Rechtslage betreffend Aufbewahrung von Altakten aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 155 aus 1990, (UbG), für nach alter Rechtslage ergangene Schritte der Sicherheitsbehörden zur Zwangseinweisung von Personen in psychiatrische Krankenanstalten seit der UbG-Novelle, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 12 aus 1997,, klar und eindeutig. Gemäß Paragraph 44, Absatz eins, UbG in der Fassung der soeben zitierten Novelle sind Bescheinigungen gemäß Paragraph 49, Absatz eins, KAG 'sowie Aufzeichnungen über damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen' (Unterstreichung durch Datenschutzkommission [Anmerkung: hier nicht dargestellt]) drei Jahre nach Inkrafttreten der UbG-Novelle bzw. ab diesem Zeitpunkt sofort nach Abschluss noch anhängiger Verfahren unverzüglich zu vernichten. Daraus ist der Umkehrschluss zu ziehen, dass die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen bis zu diesem Zeitpunkt gesetzmäßig ist. Diese Bestimmungen sind auch, im Gegensatz zur Rechtsansicht des Beschwerdeführers, auf den vorliegenden Fall anwendbar, da es nach dem klaren Wortlaut nicht darauf ankommt, ob der Betroffene in die Anstalt aufgenommen, sondern ob ein amtsärztliches Parere (Bescheinigung gemäß früherem Paragraph 49, Absatz eins, KAG) gemäß früherer Rechtslage ausgestellt wurde. Letzteres ist unbestritten.

Gemäß § 42 Abs. 2 UbG idFBGBl I Nr. 12/1997 tritt § 44 in der Fassung dieser Novelle am 1. Juli 1997 in Kraft, Aufzeichnungen, die unter diese Bestimmung fallen, werden daher regelmäßig bis zum 1. Juli 2000 zu vernichten sein. Da mit der schon mehrfach zitierten UbG-Novelle weitere Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit damit auch

des Datengeheimnisses getroffen wurden (vgl. § 39a UbG) und in § 44 Abs. 2 UbG die Vernichtung der sogenannten 'Ges-Karteien' vom Gesetzgeber ausdrücklich angeordnet wurde, bestehen keine Zweifel an der Grundrechtskonformität dieser Bestimmungen. Gemäß Paragraph 42, Absatz 2, UbG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 12 aus 1997, tritt Paragraph 44, in der Fassung dieser Novelle am 1. Juli 1997 in Kraft, Aufzeichnungen, die unter diese Bestimmung fallen, werden daher regelmäßig bis zum 1. Juli 2000 zu vernichten sein. Da mit der schon mehrfach zitierten UbG-Novelle weitere Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit damit auch des Datengeheimnisses getroffen wurden (vergleiche Paragraph 39 a, UbG) und in Paragraph 44, Absatz 2, UbG die Vernichtung der sogenannten 'Ges-Karteien' vom Gesetzgeber ausdrücklich angeordnet wurde, bestehen keine Zweifel an der Grundrechtskonformität dieser Bestimmungen.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Schlagworte

Geisteskrankenevidenz; Aktenaufbewahrung; Aktenvernichtung

Dokumentnummer

DSKTE_19991005_120667_8_DSK_99_00

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at